

Zur Durchführung einer geordneten Frühjahrsbestellung obliegt es den Landesregierungen, nach den Weisungen des Ministeriums für Land- und Forstwirtschaft, der Deutschen Demokratischen Republik besonders für die Durchführung folgender Maßnahmen für die Frühjahrsbestellung 1950 zu sorgen:

I.

Allgemeines

1. Die durch den Volkswirtschaftsplan 4950 bestätigten Anbau- und Saatguterzeugungspläne dienen als Grundlage für die endgültige Aufteilung der Anbau- und Saatguterzeugungsflächen.

2. Die Aufteilung der Pläne für die volkseigenen Güter, einschl. der ehemaligen DSG- und Tierzuchtgüter, ist durch die Vereinigung volkseigener Güter (VG) auf die Gebietsvereinigungen volkseigener Güter (GVVG) und durch diese auf die einzelnen volkseigenen Güter bis zum 1. März 1950 vorzunehmen. Die VG hat die auf die GVVG aufgeteilten Pläne dem Ministerium für Land- und Forstwirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik bis zum 1. Februar 1950 in dreifacher Ausfertigung zur Bestätigung vorzulegen.

Die von den GVVG auf die volkseigenen Güter aufgeteilten Pläne sind der VG bis zum 15. Februar 1950 in dreifacher Ausfertigung zur Bestätigung vorzulegen. Eine bestätigte Ausfertigung ist von der VG dem jeweils für die Landwirtschaft zuständigen Ministerium des Landes zuzuleiten.

3. Die Aufteilung der Pläne für die sonstigen landwirtschaftlichen Betriebe, einschl. der Betriebe der öffentlichen Hand, die nicht zur VG gehören, hat durch die Landesregierungen auf die Kreise bzw. kreisfreien Städte bis zum 1. Februar 1950 und durch diese auf die Gemeinden bis zum 15. Februar 1950 zu erfolgen.

Die Bürgermeister haben den einzelnen landwirtschaftlichen Betrieben spätestens bis zum 1. März 1950 die endgültigen Anbaubescheide auszuhändigen.

Um zu gewährleisten, daß die jeweils gegebenen besonderen Verhältnisse in den Kreisen, Gemeinden und Wirtschaften Berücksichtigung finden, sind bei der Aufteilung der Anbaupläne, insbesondere in den Gemeinden, die Wirtschaftsberater der Vereinigung der gegenseitigen Bauernhilfe (VdB) unter Hinzuziehung ehrenamtlicher Fachkräfte einzuschalten. Darüber hinaus sind in den Gemeinden für die Aufteilung der Anbaupläne unter Leitung des Bürgermeisters entsprechende Kommissionen zu bilden.

4. Die Landesregierungen haben die auf die Kreise bzw. kreisfreien Städte aufgeteilten Pläne bis spätestens 26. Januar 1950 der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik, Ministe-

rium für Land- und Forstwirtschaft, in zweifacher Ausfertigung zur Bestätigung vorzulegen.

Die Kreise bzw. kreisfreien Städte haben die aufgeteilten Pläne bei ihrer zuständigen Landesregierung und die Gemeinden bei ihrer zuständigen Kreisverwaltung bestätigen zu lassen. Die Bestätigungstermine sind von den Landesregierungen bzw. Kreisverwaltungen festzulegen.

5. Die bäuerliche Wirtschaftsberatung der VdB ist bis in die letzte Gemeinde zu organisieren, damit der Anbauplan nicht nur formell, sondern mit größtmöglichem Erfolg in jeder einzelnen Wirtschaft durchgeführt wird.

5. Die bäuerliche Wirtschaftsberatung der VdB jahrsbestellung und Aussonderung der Samen-trägerflächen hat wöchentlich nach einheitlichen Vordruck und Richtlinien (Anlage 1 bis 4) zu erfolgen, und zwar getrennt für die Betriebe der VG nach Anlage 1 und 3 und für alle sonstigen landwirtschaftlichen Betriebe nach Anlage 2 und 4.

Die Termine für den Berichtsbeginn werden besonders bekanntgegeben.

7. Nach Abschluß der Frühjahrsbestellung haben die Landesregierungen und die VG einen Abschlußbericht über den gesamten Verlauf der Frühjahrsbestellung der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik, Ministerium für Land- und Forstwirtschaft, vorzulegen.

II.

Saatgutversorgung

1. Die vorhandenen Vorräte sind für die Frühjahrsaussaat in möglichst vollem Ausmaß als Saatgut einzusetzen.

Hierbei ist dem Ausgleich für besondere Mangelgebiete durch gegenseitige Saatguthilfe zwischen den Kreisen, Gemeinden und Einzelwirtschaften mit Hilfe der VdB besondere Sorgfalt zu widmen (besondere Anweisung).

2. Zur Versorgung der Bauern mit Saatgut bester Qualität ist unter Mitwirkung der VdB der Umtausch von Konsumware der einzelnen Fruchtarten gegen anerkanntes Hochzucht- und zugelassenes Handelssaatgut aus dem Umtauschfonds der Deutschen Saatgut-Gesellschaft (DSG) durchzuführen. Dabei ist eine einfache Regelung der erforderlichen Umtauschformalitäten und möglichst gemeinsame Anfuhr zu

- sichern. Eine Verwendung des Qualitäts-Saatgutes für Konsumzwecke ist bis zum Abschluß der Bestellarbeiten ausgeschlossen.

3. Die VdB ist zu veranlassen, ihren Naturalhilfsfonds gemäß der Anordnung vom 7. September

- 1949 (ZVOB1. I S. 710/720) und den Durchführungsbestimmungen vom 16. September 1949 (ZVOB1. I S. 748) und 25. Oktober 1949 (GBI. S. 88) einzusetzen, wenn infolge Witterungsschäden bei bäuerlichen Wirtschaften eine unverschuldete Notlage eingetreten ist.